

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Bad Orb für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung am 15. November 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die mit Beschluss vom 31. Januar 2018 wie folgt gefasst wurde:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im ERGEBNISHAUSHALT

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	17.598.253 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	15.206.608 EUR
mit einem Saldo von	2.391.645 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem Überschuss von	2.391.645 EUR
--------------------------	---------------

im FINANZHAUSHALT

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-8.190.956 EUR
---	----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	86.180 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.068.900 EUR
mit einem Saldo von	-1.982.720 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	856.400 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	824.500 EUR
mit einem Saldo von	31.900 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-10.141.776 EUR
--	-----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 856.400 EUR festgesetzt. Darin enthalten sind Darlehen aus dem Kommunalinvestitionsprogramm in Höhe von 110.000 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. GRUNDSTEUER

- | | |
|---|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (<i>Grundsteuer A</i>) auf | 400 v. H. |
| b) für Grundstücke (<i>Grundsteuer B</i>) auf | 450 v. H. |

2. GEWERBESTEUER auf	375 v. H.
----------------------	-----------

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

(1) Der Haushaltsplan ist in folgende Budgets unterteilt:

- Budget 1 = Fachbudget I
- Budget 2 = Fachbudget II
- Budget 3 = Infrastrukturbudget
- Budget 4 = Globalbudget

(2) Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 20 GemHVO gegenseitig deckungsfähig, sofern in den Absätzen 3, 4 oder 5 nichts anderes bestimmt ist. Das Budget 4 gilt als Globalbudget und dient zur Deckung der Budgets 1, 2 und 3 sowie der in Absatz 4 genannten Deckungskreise. Im Globalbudget erzielte Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen können gemäß § 19 Abs. 2

GemHVO zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen in den Budgets 1, 2 und 3 sowie der in Absatz 4 genannten Deckungskreise verwendet werden.

(3) Nicht zum Deckungskreis eines Budgets gehören folgende Aufwendungen:

- Verfügungsmittel (§ 13 GemHVO)
- Mittel für Fraktionen (§ 20 Abs. 4 GemHVO)
- Bilanzielle Abschreibungen

(4) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die Aufwendungen für Leistungen durch den Eigenbetrieb Kommunale Dienste Bad Orb bilden je einen Deckungskreis über alle Budgets mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO.

(5) Die nachfolgend aufgeführten Produkte werden gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO aus der allgemeinen Deckungsfähigkeit ihres Budgets ausgeschlossen:

- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, Finanzierung freier Träger (06.361.10)
- Bereitstellung und Betrieb von Kureinrichtungen (07.418.10)
- Beseitigung von Abfall und Wertstoffen (11.537.10) und Beratung und Information zur Abfallvermeidung und -verwertung (11.537.20)
- Bereitstellung von Gräbern (13.553.10), Bereitstellung von Leichenhallen/Trauerhallen (13.553.30) und Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen (13.553.40)

Für diese Produkte gilt die in Absatz 2 angeführte Deckungsfähigkeit innerhalb der Produktgruppe 06.361, 07.418, 11.537 und 13.553 nur für sich selbst. Mehrerträge innerhalb der jeweiligen Produktgruppe stehen gemäß § 19 Abs. 1 GemHVO für Mehraufwendungen innerhalb der jeweiligen Produktgruppe zur Verfügung.

(6) Zahlungswirksame zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen dürfen gemäß § 19 GemHVO für entsprechende Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Spenden sind für entsprechende Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu verwenden. Ferner berechtigen Mehrerträge bei der Gewerbesteuer zu Mehraufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage.

(7) Aufwendungen eines jeweiligen Budgets werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO für übertragbar erklärt.

§ 8

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zu einem Betrag von 5.000 EUR als unerheblich. In diesen Fällen wird der Magistrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu

erteilen; er hat der Stadtverordnetenversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben. Ferner gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen finanzneutraler Mittelumschichtung innerhalb eines Budgets bzw. einer Produktgruppe nach § 7 Abs. 2 der Haushaltssatzung als unerheblich. Mehraufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. Mehrauszahlungen (Finanzhaushalt), die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge bzw. Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen gedeckt sind, gelten nicht als überplanmäßig gemäß § 100 HGO.

- (2) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 5 % des veranschlagten Gesamtbetrags der Aufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. der Auszahlungen (Finanzhaushalt) festgesetzt.

§ 9

- (1) Es gilt eine Stellenbesetzungssperre. Freie Stellen dürfen erst nach Freigabe durch die Stadtverordnetenversammlung besetzt werden. Hiervon ausgenommen sind interne Umsetzungen.
- (2) Bei organisatorischen Änderungen können in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen umgesetzt werden.

Bad Orb, 1. Februar 2018

DER MAGISTRAT DER STADT BAD ORB

Roland Weiß
Bürgermeister